

Alles, was (nicht) recht ist

Transparenz bezüglich Schulpool-Gelder

von Isabella Oser



Schulpool-Gelder in unserem Kanton

Die Baselbieter Schulen erhalten von ihrer Trägerschaft (entweder Kanton oder Gemeinden) jährlich sogenannte Schulpool-Gelder. Diese Beiträge sind gedacht für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den im Berufsauftrag festgelegten Aufgaben erbracht werden. Die Höhe der Beiträge für den Schulpool ist in der Verordnung über Schulvergütungen (SGS 156.11) geregelt.¹

Aus dem Schulpool werden spezielle, für die Schule bedeutende Leistungen von Lehrpersonen vergütet. Dazu gehören beispielsweise das Bibliotheksamt, die Materialverwaltung, die ICT-Wartung (TICTS) oder Aufgaben aus dem Bereich PICTS (Pädagogischer ICT-Support). Auch gesundheitsfördernde Projekte oder präventive Massnahmen können aus dem Schulpool finanziert werden.

Das Mitwirkungsrecht des Konvents

Gemäss § 10, Abs. 1 der genannten Verordnung nimmt die Schulleitung die Verteilung der Schulpool-Gelder vor. Der Konvent ist jedoch vorgängig dazu anzuhören. Gemäss § 10, Abs. 2 hat die Schulleitung zudem jährlich dem Schulrat gegenüber Rechenschaft abzulegen, was den Einsatz der Schulpool-Ressourcen betrifft.

Den LVB haben schon mehrfach Anfragen erreicht, die sich um die Frage drehten, was unter dem Recht des Konvents auf Anhörung konkret zu verstehen sei. Offenbar ist die

Handhabung – wie so oft – auch in diesem Bereich hochgradig teilautonom. So legt an manchen Schulen die Schulleitung bestens nachvollziehbar offen, welche konkrete Aufgabe oder welches Amt in welchem Umfang alimentiert wird, während anderswo diese Transparenz (grösstenteils) fehlt, indem etwa lediglich eine prozentuale Angabe über die Verteilung der Schulpool-Gelder auf bestimmte Bereiche vorgelegt wird (z.B. 25 % für PICTS, 28 % für TICTS, 17 % für Gesundheitsförderung usw.).

Transparenz muss sein!

Aus Sicht des LVB kann das Anhörungsrecht des Konvents nur so interpretiert werden, dass eine möglichst transparente Darlegung der Sachverhalte gesetzlich gefordert ist. Wäre dem nicht so, könnte sich der Konvent gar kein fundiertes Bild machen und entsprechend auch keine ebenso fundierte Einschätzung vornehmen.



© r0b – stock.adobe.com

Neben dem Ernstnehmen des Mitwirkungsrecht des Konvents – als Ausdruck eines echten partizipativen Führungsverständnisses – sticht ein weiterer Vorteil ins Auge, der sich durch das Schaffen von Transparenz einstellt: Ein allfälliges Aufkommen negativer Gefühle, Mutmassungen bezüglich Übervorteilungen oder Benachteiligungen von Lehrpersonen, die Mittel aus dem Schulpool erhalten, können sich gar nicht erst einstellen. Im Sinne eines von Wohlwollen und Vertrauen geprägten Betriebsklimas müsste dies ohnehin im Interesse aller Beteiligten liegen.

¹ www.baselland.ch
→ Politik und Behörden
→ Direktionen
→ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
→ Dienstleistungen und Angebote
→ Informatik Schulen BL
→ ICT Bildung
→ ICT Primarschulen
→ Strukturen und Prozesse
→ Verordnung Schulvergütung 156.11

